

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9c30edd8-6b66-314d-9893-75c27825526c>

Bibliografie

Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 167 BauGB - Erfüllung von Aufgaben für die Gemeinde; Entwicklungsträger

(1) ¹Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung von Aufgaben, die ihr bei der Vorbereitung oder Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme obliegen, eines geeigneten Beauftragten, insbesondere eines Entwicklungsträgers, bedienen. ²[§ 157 Absatz 1 Satz 2](#) und [§ 158](#) sind entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Der Entwicklungsträger erfüllt die ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben in eigenem Namen für Rechnung der Gemeinde als deren Treuhänder. ²[§ 159 Absatz 1 Satz 3](#) und [Absatz 2](#) sowie die [§§ 160](#) und [161](#) sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Entwicklungsträger ist verpflichtet, die Grundstücke des Treuhandvermögens nach Maßgabe des [§ 169 Absatz 5 bis 8](#) zu veräußern; er ist dabei an Weisungen der Gemeinde gebunden.

